



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 3
Bayreuth, 23. März 2017

Seite 37

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner..... 38

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2017..... 40

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017 41

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken..... 42

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung..... 42

Buchanzeigen..... 45

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 7833 - 1/17

Überwachung und Bekämpfung der waldschädlichen Insekten Buchdrucker, Kupferstecher, Großer Waldgärtner und Kleiner Waldgärtner

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
Nr. 10 - 7833 - 1/17 vom 17. März 2017**

Die Regierung von Oberfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. S. 148) und der §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder und die Wälder mit Beimischung von Nadelbäumen sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Oberfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, des Kupferstechers und des Großen und Kleinen Waldgärtners erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Die Überwachung hat sich auf

- stehende Bäume (Käferbäume),
- liegen gebliebenes fängisches Material und
- aufgearbeitetes Nadelholz

zu erstrecken.

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei einem Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem und Kleinem Waldgärtner haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

der Wälder und Grundstücke sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretender Befall mit Buchdrucker, Kupferstecher, Großem oder Kleinem Waldgärtner sind von den jeweiligen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Anordnung in Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in "Natura-2000"-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen.

Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Nummern 1 - 5 der Anordnung wird angeordnet.

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der schädlichen Insekten in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche

Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich. Das persönliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter, bis zu einer bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung, von deren Vollzug verschont zu bleiben, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der einheitlichen und unverzüglichen Bekämpfung der waldbedrohenden Schadinsekten zurücktreten.

7. Vollstreckungsbehörde

Die Regierung von Oberfranken bestimmt die Kreisverwaltungsbehörden zu Vollstreckungsbehörden beim Vollzug dieser Anordnung (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes).

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Regierung von Oberfranken in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, einzulegen.

Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben beim Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 17. März 2017
Regierung von Oberfranken
Heidrun Piwernetz
Regierungspräsidentin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 6. Dezember 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
T o p i n k a
Ltd. Regierungsschuldirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.155.220,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 171.370,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 156.818,26 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

– Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	141.818,26 €
– Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	5.000,00 €
– Landesverband Bayerischer Steinmetze Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, Frankfurt	5.000,00 €
– Berufsbildungswerk des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks e.V., Wiesbaden	5.000,00 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wunsiedel, 26. Januar 2017
Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
Wunsiedel"
Dr. D ö h l e r
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8728.2 - 3 - 3

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2017

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 8. Februar 2017 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 24. März 2017 bis 3. April 2017 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Bayreuth, 20. Februar 2017
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsdirektor

Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	23.951.150,00 €
in den Aufwendungen mit	23.350.650,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	5.418.000,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 133,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 60,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 77,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 165,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 165,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
 - f) 261,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
 - g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 8. Februar 2017
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
N. T e s s m e r
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags und des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 22/13 - 18

Die 22. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. April 2017, 09:00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 18/13 - 18

Die 18. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 6. April 2017, 10:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. März 2017
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Asyl

Pressemitteilung vom 27. Februar 2017

Anregung der Anwohner umgesetzt: AEO Bus-Linie nimmt Betrieb auf

Eine neue Buslinie der Stadtwerke Bamberg nahm am 1. März 2017 ihren Betrieb auf. Ziele werden die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO), die Haltestelle "Wörthstraße", der Bahnhof, der ZOB und das Klinikum am Bruderwald sein.

Die neue Buslinie ist nur für die Bewohner der AEO eingerichtet, die Linie deswegen speziell an deren Bedürfnissen orientiert. Der Bus befährt das Gelände der AEO, das für die Öffentlichkeit gesperrt ist. "Dieses neue Angebot ist Teil des in der AEO weiter voranschreitenden Sachleistungsprinzips", erklärte Stefan Krug, zuständiger Bereichsleiter bei der Regierung von Oberfranken. Sachleistungsprinzip bedeutet: Der Freistaat stellt Asylbewerbern anstelle von Bargeld Leistungen zur Verfügung. Die neu geschaffene Buslinie wird also mit dem Geld finanziert, das Asylbewerber bisher pauschal für die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs ausbezahlt bekommen haben.

Die Anregung für diese Maßnahme kam von angrenzenden Bürgervereinen. "Die Asylbewerber werden weder bevorzugt noch benachteiligt", stellte der örtliche Leiter Markus Oesterlein bezüglich der Einführung der neuen Sachleistung fest. Allerdings entlaste die Maßnahme den örtlichen öffentlichen Nahverkehr. Weiterhin wird mit der Anfahrt des Klinikums die medizinische Versorgung am Wochenende verbessert.

"Mit den Stadtwerken haben wir einen starken und verlässlichen Partner. Wir sind froh über diese neue Kooperation", bedankte sich der zuständige Sachgebietsleiter Jakob Daubner von der Regierung von Oberfranken bei dem Vertreter der Stadtwerke Peter Scheuenstuhl.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 5. April 2017
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken
Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel. 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Weitere Beratungstermine wird es am 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 6. September, 4. Oktober und 6. Dezember 2017 geben.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Alexander Schächter
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de

Termin für Lichtenfels

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr: 29. März 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
26. April, 31. Mai, 28. Juni, 26. Juli, 27. September, 25. Oktober und 29. November 2017

Termin für Wunsiedel

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum 2.01, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr: 30. März 2017

Weitere Beratungstermine finden statt:
27. April, 29. Juni, 27. Juli, 28. September, 26. Oktober und 30. November 2017

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen Lichtenfels und Wunsiedel über Bayerische Architektenkammer BYAK
Frau Bendl
Tel. 089/139 880-31
E-Mail: bendl@byak.de

Pressemitteilung vom 16. Februar 2017

Stadthalle Bayreuth: Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergibt Förderbescheid und Zustimmung zum Maßnahmenbeginn an Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat der Oberbürgermeisterin der Stadt Bayreuth Brigitte Merk-Erbe den Bewilligungsbescheid der Städtebauförderung und seitens der FAG-Förderung die

Zustimmung zum Baubeginn überreicht – verbunden mit der Zusage über bereitgestellte Fördermittel in Höhe von knapp 35 Mio. €. Es sind insgesamt 11,9 Mio. € Zuschüsse aus dem Bund/Länder-Programm "Aktive Zentren" der Städtebauförderung und 22,7 Mio. € Zuschüsse der FAG-Förderung, also 34,6 Mio. € Zuschüsse für Gesamtkosten von vorläufig 55,3 Mio. €.

Die Stadthalle in Bayreuth ist eine überregional bedeutsame Kultureinrichtung. Sie ist ein wesentlicher Teil des barocken Stadtensembles in zentraler, prominenter Lage. Der Um- und Ausbau vermeidet zum einen den Neubau und die Flächeninanspruchnahme in un bebauten Lagen und dient zum anderen in besonderer Weise der Belebung der Innenstadt.

Das Projekt erhält daher eine im Rahmen der Programme von Bund und Land größtmögliche Förderung. Der Bayerische Bauminister Joachim Herrmann hat den Fördersatz der Städtebauförderung von 60 auf 80 % angehoben. Der Bayerische Finanzminister Dr. Markus Söder hat den Förderspielraum für kulturell genutzte Einrichtungen von Bezirkshauptstädten erweitert.

Die Unterstützung durch die Städtebauförderung zielt auf den Erhalt und die Modernisierung des barocken Baudenkmals und insbesondere seiner Gebäudehülle. Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung als Stadthalle werden über die FAG-Förderung abgewickelt.

"Mein besonderer Dank gilt der Bayerischen Staatsregierung", sagte Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe. "Für die Stadt Bayreuth und die Region ist dieses Vorhaben von zentraler Bedeutung."

Das Projekt wird zudem von der Oberfrankenstiftung mit rund 4 Mio. € gefördert. Weiterhin wurde von der Bayerischen Landesstiftung 1 Mio. € in Aussicht gestellt, so dass für die Stadt bei Gesamtkosten von 55,3 Mio. € rund 15,7 Mio. € als Eigenanteil verbleiben würden.

Pressemitteilung vom 17. Februar 2017

Weiterer Fortschritt an der ICE-Ausbaustrasse Nürnberg-Ebensfeld: 2,1 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Markt Eggolsheim für Bahnübergangsbeseitigung in Neuses

Erneut hat die Regierung von Oberfranken dem Markt Eggolsheim eine Förderung ausgesprochen. Der Betrag in Höhe von 2,1 Mio. € dient der Beseitigung des Bahnüberganges "Bahnhofstraße" in Neuses.

Die Arbeiten sind zwingend zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse notwendig, weil auf der ICE-Strecke bei Geschwindigkeiten von mehr als 160 km/h solche Bahnübergänge nicht mehr zulässig sind.

Der Fahrzeugverkehr wird künftig über die Straße zur Kreisstraße FO 4 geführt, die die Bahnlinie bereits mit einer Brücke kreuzt. Für Fußgänger und Radfahrer wird an der Stelle des ehemaligen Bahnüberganges in der Bahnhofstraße eine Unterführung errichtet.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 8,2 Mio. €, von denen rund 2,5 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 2,125 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von 85 %.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Bahn AG tragen nach den Regelungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes einen Kostenanteil von rund 5,5 Mio. €.

Mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.

Pressemitteilung vom 3. März 2017

510.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Lichtenfels für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Mönchkröttendorf

Der Landkreis Lichtenfels baut die Kreisstraße LIF 4 in der Ortsdurchfahrt von Mönchkröttendorf auf einer Länge von 650 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 850.000 €, von denen rund 680.000 € zuwendungsfähig sind. Der jetzt von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 510.000 € bedeutet einen Fördersatz von 75 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Die städtischen Arbeiten an der Kanalisation haben bereits 2016 begonnen. Die darauf folgenden Straßenbauarbeiten sollen im Jahr 2017 abgeschlossen werden.

Umwelt

Pressemitteilung vom 27. Februar 2017

Informationsveranstaltung zu NATURA 2000 im FFH-Gebiet "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" sowie in einem Teil des Vogelschutzgebietes "Itz-, Rodach- und Baunachau"

Die Regierung von Oberfranken lud zu einer Informationsveranstaltung alle betroffenen Kommunen, Verbände, Eigentümer und Bewirtschafter sowie weitere Interessierte ein.

Ziel der Veranstaltung war es, über die Pläne, die nach Vorgabe der Europäischen Union erstellt werden, gemeinsam zu informieren:

Für die NATURA 2000-Gebiete "Wiesen östlich und westlich Unterlauter bei Coburg" und "Itz-, Rodach- und Baunachau" wird durch die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung ein Managementplan erstellt. Aufgabe ist es, gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem "günstigen Zustand" zu erhalten.

Die Veranstaltung diente auch als Auftakt zur Einrichtung eines "Runden Tisches", an dem im weiteren Verlauf alle Beteiligten -Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden- ihre Anliegen und ihren Sachverstand einbringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können.

Bei Fragen zu NATURA 2000 wenden Sie sich bitte an die Höhere Naturschutzbehörde, Dr. Carolin Lang-Groß (Tel. 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de).

Pressemitteilung vom 28. Februar 2017

Runde Tische für das NATURA 2000-Gebiet im Maintal im Landkreis Lichtenfels

Für das NATURA 2000-Gebiet im Maintal zwischen Theisau und Lichtenfels (Landkreis Lichtenfels) wird ein Managementplan erstellt.

Die Regierung von Oberfranken lud zu drei Runden Tischen ein, bei denen die Kartierungsergebnisse vorgestellt und die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen besprochen wurden. Die Umsetzung der Maßnahmen durch private Grundeigentümer ist freiwillig. Die Einladung richtete sich an Eigentümer, Bewirtschafter, Gemeinden, örtlichen Verbänden und Fachbehörden.

Mehr Informationen im Internet unter:

www.regierung.oberfranken.bayern.de/umwelt/natur/schutzgebiete/maintal.php

Pressemitteilung vom 7. März 2017

Informationsveranstaltung zu NATURA 2000 im FFH-Gebiet "Baunachtal zwischen Reckendorf und Baunach" sowie in einem Teil des Vogelschutzgebietes "Itz-, Rodach- und Baunachau"

Die Regierung von Oberfranken lud zu einer Informationsveranstaltung alle betroffenen Kommunen, Verbände, Eigentümer und Bewirtschafter sowie weitere Interessierte ein.

Ziel der Veranstaltung war es, über die Pläne, die nach Vorgabe der Europäischen Union erstellt werden, gemeinsam zu informieren:

Für die NATURA 2000-Gebiete "Baunachtal zwischen Reckendorf und Baunach" und "Itz-, Rodach- und Baunachau" wird durch die Höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung ein Managementplan erstellt. Aufgabe ist es, gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem "günstigen Zustand" zu erhalten.

Die Veranstaltung diente auch als Auftakt zur Einrichtung eines "Runden Tisches", an dem im weiteren Verlauf alle Beteiligten -Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden- ihre Anliegen und ihren Sachverstand einbringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können.

Bei Fragen zu NATURA 2000 wenden Sie sich bitte an die Höhere Naturschutzbehörde, Dr. Carolin Lang-Groß (Tel. 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de).

Buchanzeigen

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 57. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 58. Ergänzungslieferung, 72,98 €, JURION Onlineausgabe: 9,02 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 36. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 27. Ergänzungslieferung, 90,71 €, JURION Onlineausgabe: 11,21 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 79. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 171. Ergänzungslieferung, 120,33 €, JURION Onlineausgabe: 14,87 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 44. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 212. Ergänzungslieferung, 116,09 €, JURION Onlineausgabe: 14,35 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 149. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Jäde/Dirnberger: **BauGB, BauNVO**, 8. Auflage, 11,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 90. Ergänzungslieferung, 62,37 €, JURION Onlineausgabe: 7,71 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kircher/Stockburger: **Kommentierter Mietvertrag für die Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen**, 1. Auflage, 39,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 125. Ergänzungslieferung, 102,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Igl: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 80. Auflage, 74,99 €, medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg

